

Satzung zur Änderung der Feuerwehrsatzung

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung in Verbindung mit den §§ 6 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 Satz 2, 7 Abs. 1 Satz 1, 18 Abs. 1 Satz 2, 3 und § 18 a des Feuerwehrgesetzes hat der Gemeinderat am 13. Februar 2017 folgende Satzung zur Änderung der Feuerwehrsatzung beschlossen:

ARTIKEL 1

§ 7 der Feuerwehrsatzung erhält folgende Fassung:

§ 7 Jugendabteilung

Die Kinder- und Jugendgruppe der Feuerwehr Kohlberg führt den Namen „Jugendfeuerwehr Kohlberg“

- 1.) In die Jugendfeuerwehr können Personen zwischen dem vollendeten 5. Lebensjahr und dem vollendeten 18. Lebensjahr als Anwärter aufgenommen werden, wenn sie dafür geeignet sind. Über Ausnahmen vom Eintrittsalter entscheidet der Feuerwehrausschuss im Einzelfall. Die Aufnahme muss mit schriftlicher Zustimmung der Erziehungsberechtigten beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Feuerwehrausschuss.
- 2.) Die Zugehörigkeit des Anwärters zur Jugendfeuerwehr endet, wenn:
 - 1.) Er in die Feuerwehr als aktiver Angehöriger aufgenommen wird
 - 2.) Er aus der Jugendfeuerwehr austritt
 - 3.) Die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung schriftlich zurücknehmen
 - 4.) Er den gesundheitlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist
 - 5.) Er aus der Jugendfeuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird.
- 3.) Der Leiter der Jugendfeuerwehr (Jugendfeuerwehrwart) wird vom Feuerwehrausschuss nach Anhörung der Kinder- und Jugendabteilung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.
- 4.) Der Feuerwehrkommandant kann geeignet erscheinende Angehörige der Gemeindefeuerwehr mit der vorläufigen Leitung der Kinder- und Jugendabteilung beauftragen. Der Jugendfeuerwehrwart muss aktiver Angehöriger der Gemeindefeuerwehr sein und soll den Lehrgang für Jugendfeuerwehrarbeit besucht haben. Für die Durchführung der Wahl gelten § 15 Abs. 1-3 sinngemäß.
- 5.) Die Jugendfeuerwehr kann dem Feuerwehrausschuss Anträge zur Gestaltung ihres Dienstes vorlegen.

ARTIKEL 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung (GemO):

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegen-über der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der diese Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Kohlberg, den 13. Februar 2017

Rainer S. Taigel
Bürgermeister